

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadtwerke Gießen AG

1. Zweck und Geltungsbereich der Haus- und Badeordnung

- (1.1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Hallenbäder, Saunen und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG, einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.
- (1.2) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (1.3) Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt diese die Haus- und Badeordnung im Übrigen nicht.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (2.1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
- (2.2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jede Person die Haus- und Badeordnung, weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Solarien, Wasserduschen) sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2.3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Besuchern des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (2.4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 BDSG werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Eine Betrachtung der Videoaufzeichnungen erfolgt nur in dem Fall, wenn bestimmte Videosequenzen Aufschluss geben über einen Unfall oder einen Straftatbestand. Diese Daten werden dann der Versicherung zur Beweiserhebung oder der Polizei zur Beweisführung übergeben.
- (2.5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Besuchergruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (2.6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise

- (3.1) Die aktuellen Öffnungszeiten und den Einlassschluss finden Sie im Aushang, unser Personal informiert Sie gerne.
- (3.2) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Besuchergruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3.3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder Schließung eines Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (3.4) Gelöste Eintritte (Einzel- und Mehrfachkarten) werden nicht zurückgenommen. Bereits entrichtete Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Transponder/Mehrfach-Coins und Wertgutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- (3.5) Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
- (3.6) Gutscheine können gegen Eintrittskarten und sonstige kostenpflichtige Leistungen eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist nicht möglich.
- (3.7) Bei Nachweis des Verlustes von Besuchergruppen Eintrittskarten werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (3.8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.
- (3.9) Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Zutritt

- (4.1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (4.2) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- (4.3) Der Besucher muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände
 - a) Transponder (Chipcoins - Datenträger des Zahlungssystems)
 - b) Garderobenschlüsselschlüssel
 - c) Wertfachschlüssel
 - d) Leih Sachen
 so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Besucher diese am Körper (z. B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4.4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer volljährigen oder hierzu berechtigten Begleitperson (Vorlage: vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrungserklärung) erforderlich, die für die Aufsicht zuständig ist. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereich, Wasserrutschen) sind möglich.
- (4.5) Besucher mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderte ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen oder hierzu berechtigten Begleitperson (Vorlage: vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrungserklärung) gestattet. Ein Hinweis an unser Personal ist in jedem Fall erforderlich.
- (4.6) Besucher, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Nutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen oder hierzu berechtigten Begleitperson (Vorlage: vollständig ausgefüllte und unterschriebene Belehrungserklärung) gestattet.
- (4.7) Der Zutritt zu den Bädern, Saunen und Freibädern ist für Besucher nicht gestattet, die,
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere jeglicher Art und Größe mit sich führen,
 - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann das Personal vom Besucher die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen und bis zu deren Vorlage ein befristetes Hausverbot erteilt werden), an einer Hautkrankheit oder offenen Wunden leiden,
 - d) die Bäder, Saunen und Freibäder zu ungenehmigten gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken (z. B. für die persönliche Körperhygiene) nutzen wollen und
 - e) gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist.
- (4.8) Die erworbene Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung verliert beim Verlassen des Bades seine Gültigkeit.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

- (5.1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Besucher und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (5.2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (5.3) Wir weisen auf die Rutschgefahr durch Nässe im gesamten Beckenbereich in unseren Bädern hin und empfehlen daher, unbedingt Badeschuhe zu tragen.
- (5.4) Die Einrichtungen der Bäder, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (5.5) Jeder Unfall, der sich in oder auf dem Gelände des Bades ereignet, ist dem Personal unverzüglich zu melden.
- (5.6) In den einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (5.7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (5.8) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5.9) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Besucher oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5.10) Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu nutzen.
- (5.11) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Hornhaut entfernen u. Ä. sind nicht erlaubt.
- (5.12) Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich gestattet. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder

- Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (5.13) Rauchen im Innenbereich der Gießener Bäder ist nicht gestattet, im Außenbereich ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen. Das gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (5.14) Das Konsumieren von Cannabis innerhalb der Frei- und Hallenbäder sowie auf den Bädergrundstücken ist untersagt. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 2 Konsumcannabisgesetz das Konsumieren in einem Umkreis von 100 Metern um die Bäder verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- (5.15) Fundgegenstände sind an unser Personal zu übergeben.
- (5.16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschrankes /Wertfaches und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (5.17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.
- (5.18) Sexuelle Handlungen und Darstellungen jeglicher Art sind verboten. Ein Verstoß gegen das Verbot führt in jedem Fall zur Erstattung einer Strafanzeige und zur Erteilung eines Hausverbotes.
- (5.19) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt unser Personal gern entgegen.

6. Besondere Regeln für den Badebetrieb

- (6.1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung (z. B. Badehose, Badeanzug/Bikini, Schwimmanzug) und in muslimischer Badebekleidung (z.B. Burkini) gestattet. Die Entscheidung, ob ein Besucher gegen die Vorschrift nach Satz 1 verstößt, obliegt der Badeaufsicht.
- (6.2) Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Besucher in die Becken ist untersagt.
- (6.3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Besucher.
- (6.4) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Besucher haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die Badeaufsicht genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (6.5) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Das Klettern/Begehen der Rutsche entgegen der Rutschrichtung ist verboten. Die Benutzung der Rutschanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (6.6) Die Rutsche ist als Sportgerät zu betrachten. Die Nutzung darf nur von Besucher erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen. Die Nutzung der Rutsche führt zu starkem Verschleiß an der Badekleidung. Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung abzulegen. Bei Nichtbeachten der Sicherheitshinweise, welche direkt an der Rutsche angebracht sind, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- (6.7) Sofern sich ein Badegast nicht mit der Bedienung eines Gerätes auskennen sollte, empfehlen wir, Auskünfte bei den zuständigen Aufsichtspersonen einzuholen. Vor dem Einschalten des Gerätes hat der Besucher zu prüfen, ob diese in einem einwandfreien Zustand sind. Die Nutzung der Solarien ist ab 18 Jahren freigegeben.
- (6.8) Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (6.9) Kleinkinder und Besucher, die nicht oder nur unsicher schwimmen können, müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen. Besucher, die nicht schwimmen können, dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens bzw. die Nichtschwimmerbecken nutzen. Die Schwimmtauglichkeit wird vom Aufsichtspersonal beurteilt.
- (6.10) Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
- (6.11) Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Bei Überschreitung der Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, besteht Nachzahlungspflicht. Die Höhe der Nachzahlungspflicht regeln die Tarifbestimmungen „Bäder“.
- (6.12) Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet Schwimmkurse o. Ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne Erlaubnis des Betreibers durchzuführen.
- (6.13) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Bällen, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung aller Gegenstände (u. a. von Augenschutzbrillen/Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6.14) Im Badebereich ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. Ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

7. Besondere Bestimmungen für Freibäder

- (7.1) Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
- (7.2) Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (7.3) Das Rauchen in jeglicher Form ist nur innerhalb der gesondert gekennzeichneten Freiflächen erlaubt. Der durch das Rauchen entstehende Abfall (Zigarettenreste usw.) ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (7.4) Das gleichzeitige Benutzen einer Badekabine durch mehrere Besucher ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für mitbadende eigene Kinder.
- (7.5) Die Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten ist in den Freibädern nur gestattet, wenn dadurch keine anderen Badegäste belästigt werden. Das Fotografieren und Filmen ist ohne Erlaubnis der betreffenden Person nicht gestattet.

8. Benutzung der Sauna

- (8.1) Die Benutzung der Saunaaanlage erfolgt – auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zutraglichkeit ist vorher ärztlicher Rat einzuholen. Das Badepersonal kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit des Saunabadens nicht fällen.
- (8.2) Die Saunaaanlage hat einen eigenen Eintrittstarif und ist nicht in den allgemeinen Badetarifen enthalten. Bei Zutritt vom Bad aus wird ein entsprechender Aufschlag fällig, der auf Ihrem Chipcoin aufgebucht wird. Bitte beachten Sie die Zugangsregelungen an den Drehkreuzen.
- (8.3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Saunabereich benutzen.
- (8.4) Die Saunaaanlage ist ein textiltiefer Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (8.5) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
- (8.6) Traditionell bestehen in Sauna- und Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Besucher besondere Vorsicht. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Saunakabinen.
- (8.7) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (8.8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peeling/Masken mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. Ä. sind unzulässig.
- (8.9) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwasserbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (8.10) Es ist nicht gestattet, Liegen und Stühle mit Handtüchern o. Ä. für die Dauer des Aufenthaltes zu reservieren. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Liegen.
- (8.11) In den Ruheräumen müssen sich die Besucher so verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.
- (8.12) In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. Ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
- (8.13) Aufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Aufgüsse durch Saunagäste sind strikt untersagt.

9. Haftung

- (9.1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.
- (9.2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz (1) Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (9.3) Den Besuchern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (9.4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Besucher, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (9.5) Bei Verlust der gemäß § 4 Absatz (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- | | |
|--|-----------|
| a) Transponder (Chipcoin) für die Sauna | = 20,00 € |
| b) Transponder (Chipcoin) für die Schwimmhalle | = 5,00 € |
| c) Garderobenschrankschlüssel | = 12,00 € |
| d) Wertfachschlüssel | = 12,00 € |
| e) Leih Sachen | = 5,00 € |
- Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (9.6) Jedem Besucher stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen unser Unternehmen unter Tel.: 0800 2302100 oder per E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de. Die EU-Kommission hat gemäß EU-Verordnung Nr. 524/2013 eine interaktive Website (OS-Plattform) bereitgestellt, die der Beilegung außergerichtlicher Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern dient. Diese finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.